

Satzung des Fuhrenkamp-Schutzverein e.V. (FSV)

§ 1 Name

- (1) Der Verein führt den Namen

Fuhrenkamp-Schutzverein e.V. (FSV).
- (2) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Ganderkesee.

§ 3 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung und Erhaltung von Umwelt, Landschaft und Natur für die Allgemeinheit, insbesondere in der Gemeinde Ganderkesee und in angrenzenden Kommunen.

§ 4 Gemeinnütziger Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Umwelt- und Landschaftsschutzes gemäß den Richtlinien des Bundesnaturschutzgesetzes und des Naturschutzgesetzes des Landes Niedersachsen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere mit der Durchführung und Finanzierung von Umweltbildungs-, Umwelt- und Landschaftsschutzmaßnahmen sowie durch die Vertretung des Umwelt- und Landschaftsschutzgedankens in der Öffentlichkeit und gegenüber staatlichen und kommunalen Stellen.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden (vgl. § 20).

§ 5 Eintritt der Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
- (3) Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
- (5) Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
- (6) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 6 Austritt der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- (2) Der Austritt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Schluss eines Kalendervierteljahres ist zulässig.
- (3) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Abs.2) ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.

§ 7 Ausschluss der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
- (2) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.
- (5) Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.
- (6) Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.

- (7) Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekanntgegeben werden.

§ 8 Streichung der Mitgliedschaft

- (1) Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
- (2) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit mindestens zwei fortlaufenden Jahresbeiträgen in Rückstand ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein.
- (3) In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
- (4) Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
- (5) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied nicht gekannt gemacht wird.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen, bei Eintritt im Laufe eines Kalenderjahres für das restliche Kalenderjahr zeitanteilig. Bei Austritt im Laufe eines Kalenderjahres mindert sich der Beitrag für dieses Kalenderjahr nicht.
- (4) Minderjährige Mitglieder sind von der Pflicht zur Beitragsleistung bis zum Ende des Kalenderjahres, in welchem sie volljährig geworden sind, beitragsfrei.
- (5) Volljährige Schüler, Auszubildende und Studenten können durch Beschluss des Vorstandes ebenfalls von der Beitragspflicht freigestellt werden.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) Der Vorstand (§ 11 und § 12 der Satzung).

- b) Die Mitgliederversammlung (§§ 13 bis 17 der Satzung).

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
- (2) Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam gesetzlich vertreten.
- (3) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- (4) Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
- (5) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Der Vorstand bestimmt durch Beschluss, welcher der beiden stellvertretenden Vorsitzenden für welche Dauer zugleich die Aufgaben des Schriftführers wahrnimmt.
- (6) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (7) Dem Vorstand obliegt die Verwirklichung des Satzungszwecks. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorzubereiten und umzusetzen.

Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden.
- (8) Die Aufgabenteilung unter den Vorstandsmitgliedern wird durch Beschluss des Vorstandes geregelt, soweit sie nicht in der Satzung vorgegeben ist.

§ 12 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), daß zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung von und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte sowie außerdem zur Aufnahme eines Darlehens die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen,
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
 - b) jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres,
 - c) bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes binnen drei Monaten.

- (2) In jedem Jahr hat der Vorstand der nach Absatz 1 Buchst. b) zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine (schriftliche) Jahresabrechnung vorzulegen und hat die Versammlung, nach Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer (vgl. § 18 der Satzung), über die Entlastung des Vorstandes Beschluss zu fassen.

§ 14 Form der Einladung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliedsadresse. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekanntgegebene Adresse (Postanschrift, Faxanschluss, E-Mail-Adresse) gerichtet ist.
- (2) Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. In der Mitgliederversammlung können keine Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung gestellt werden.

§ 15 Beschlussfähigkeit

- (1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
- (2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
- (3) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von einem Monat seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.

Die weitere Versammlung hat spätestens drei Monate nach dem ersten Versammlungstag zu erfolgen.

- (4) Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Absatz 5) zu enthalten.
- (5) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

§ 16 Beschlussfassung

- (1) Stimmberechtigt sind nur volljährige Mitglieder.
- (2) Es wird durch Handzeichen abgestimmt.
- (3) Auf Antrag von mindestens fünf der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (4) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen (anwesenden) Mitglieder.
- (5) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (6) Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§ 3 der Satzung) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich, die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- (7) Zur Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 17 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

- (1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen
- (2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die gesamte Niederschrift, außerdem der Protokollführer.
- (3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 18 Kassenprüfung

- (1) In der Mitgliederversammlung, in welcher die regulären Vorstandswahlen anstehen, sind zugleich für die Dauer der Amtsperiode des Vorstandes zwei Kassenprüfer zu wählen.
- (2) Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Jeweils für einen der Kassenprüfer ist einmalige Wiederwahl zulässig.

§ 19 Beiräte

- (1) Zur fachlichen Unterstützung des Vorstandes können Beiräte aus sachkundigen Personen gebildet werden.
- (2) Die Bildung von Beiräten und die Berufung ihrer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand.

§ 20 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (vgl. § 16 Abs. 7 der Satzung) aufgelöst werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von Umwelt- und Naturschutzmaßnahmen im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 8 AO. Über den endgültigen Empfänger der Vermögensübertragung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Schatzmeister (§ 11 der Satzung).

Ganderkesee, den 24. April 2016

Dr. Klaus Handke
1. Vorsitzender